

# **Satzung**

## **des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes**

### **1. Abschnitt** **Rechtsform**

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Wasser- und Abwasserverband führt den Namen „Warnow-Wasser- und Abwasserverband“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Rostock.

#### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Verbandes umfasst die Gebiete der Hansestadt Rostock und der Gemeinden, die im „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ (nachfolgend auch „Zweckverband“ genannt) zusammengeschlossen sind. Diese sind in der als Anlage 1 dieser Satzung als deren Bestandteil angefügten „Aufzählung der dem Zweckverband zugehörigen Gemeinden“ aufgeführt.

### **2. Abschnitt** **Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen**

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Hansestadt Rostock und der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“. Sie haben den Verband durch einstimmigen Beschluss errichtet.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verbandes und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erstrecken sich auf die Gebiete der jeweils zum Verbandsgebiet (§ 2) gehörenden Gemeinden. Der Zweckverband stellt durch seine Satzung sicher, dass die Einhaltung aller Pflichten aus dieser Satzung gewährleistet ist.

## § 4 Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet durch die Beschaffung und Bereitstellung von Trinkwasser zu versorgen sowie aus dem Gebiet seiner Verbandsmitglieder Abwasser zu sammeln, zu reinigen, zu verwerten oder sonst unschädlich zu machen. Er setzt fest und erhebt die dazu notwendigen Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz und Verbandsbeiträge (§ 28).

(2) Aufgabe des Verbandes ist es, zur Erfüllung seiner Ver- und Entsorgungsverpflichtung im Verbandsgebiet Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen zu errichten, zu erweitern, zu betreiben und zu unterhalten. Er führt über seine Anlagen jährlich fortzuschreibende Verzeichnisse.

(3) Außerdem hat der Verband die ihm zustehenden Anlagen und Grundstücke von der Nordwasser GmbH i.L. gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen und die Aufgaben gemäß Absatz 2 an den in der Anlage 2 aufgeführten Anlagen zu erfüllen.

(4) Ferner hat der Verband die Verbandsanlagen und Verbandsgebäude in betriebsfertigem Zustand zu halten und im Einvernehmen mit den Aufsichts- und Fachbehörden dem jeweiligen Stand der Technik und Hygiene, dem Bedarf und der wirtschaftlichen Lage allen rechtlichen Bestimmungen entsprechend anzupassen.

(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter im gesetzlich zulässigen Rahmen und Umfang bedienen.

## § 5 Unternehmen, Plan

(1) Der Verband übernimmt, errichtet und betreibt die Anlagen und erweitert sie nach den von der Verbandsversammlung genehmigten Investitionsplänen unter Erfüllung der zu beachtenden rechtlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen.

(2) Der Verband hört vor Entscheidungen über Änderungen und Ergänzungen der Pläne nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 die betroffenen Gemeinden.

(3) Die Hansestadt Rostock, und die dem „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ angehörenden Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband für die Errichtung der in § 4 Abs. 2 genannten Anlagen die in ihrer Gemarkung liegenden Grundstücke, soweit sie sich in deren Eigentum befinden oder in deren Eigentum übertragen werden, gegen Verkehrswert, der im Zweifel durch den in § 192 des Baugesetzbuches (BauGB) genannten Gutachterausschuss verbindlich festgelegt wird, zu übereignen. Soweit die Gestellung grundstücksgleicher Rechte, z. B. Dienstbarkeiten oder Wege- und Leitungsrechte ausreicht, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Hansestadt Rostock, der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land“ und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder sind auch verpflichtet, in ihrer Gemarkung gelegene Anlagen sowie Grundstücke des ehemaligen VEB WAB Rostock sowie grundstücksgleiche Rechte dem Verband zu übertragen, soweit sie die Verfügungsbefugnis über diese erlangt haben oder erlangen und sie in die neue Wasserver- und Abwasserentsorgungs-

struktur einbezogen werden können. Soweit die Hansestadt Rostock, der „Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land und die dem Zweckverband angehörenden Mitglieder die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte nur unter Übernahme von Belastungen übertragen erhalten haben, sind sie berechtigt, von dem Verband zu verlangen, dass er diese Belastungen mit übernimmt sofern er die Anlagen, Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte übernimmt.

(5) Die Mitglieder des Verbandes und die den vorgenannten Zweckverband angehörenden Mitglieder haben alle Maßnahmen, die zur Übertragung des Eigentums an den Anlagen und Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Sinne dieser Bestimmung notwendig und sinnvoll sind, unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung unter Ausschöpfung aller Maßnahmen und Möglichkeiten mit Nachdruck zu betreiben. Dies ändert nichts daran, dass in erster Linie der Verband die Übertragung der Anlagen und Grundstücke von der Nordwasser GmbH i.L. auf sich betreibt. Diese Maßnahmen des Verbandes haben im Verhältnis zu denen der Mitglieder und/oder der Mitglieder des Zweckverbandes Vorrang, die Mitglieder des Verbandes und die Mitglieder des Zweckverbandes haben diesen Vorrang zu gewähren.

(6) Die Geltung der §§ 33 – 43 WVG bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## § 6

### Benutzung von Verbandsanlagen

(1) Der Verband kann und muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anordnungen darüber treffen, wie das Wasser und das Abwasser beschaffen sein müssen.

(2) Das Wasser und das Abwasser sind innerhalb der Verbandsanlagen Eigentum des Verbandes.

(3) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, welche die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben wesentlich erschweren können, den Verband zu benachrichtigen. Nach Möglichkeit sind solche Maßnahmen zu vermeiden.

## § 7

### Anschluss- und Benutzungszwang

Der Verband ist berechtigt, aufgrund einer durch Beschluss der Verbandsversammlung für das Verbandsgebiet erlassenen Satzung den nach dieser Satzung Anschlussberechtigten den Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Pflicht zu machen (§ 40 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG). Für Betriebe mit gefährlichen und/oder schädlichen Abwässern kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden, wenn eine Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung der Gewässer vorliegt.

## § 8

### Verbandsschau

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Schau der Anlagen des Verbandes durch den Verband statt. Sie dient dazu, den Zustand der von dem Verband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes festzustellen.

(2) Die Schau wird von mindestens sechs, höchstens acht Schaubeauftragten durchgeführt. Ständiger Schaubeauftragter ist der Verbandsvorsteher als Schauführer. Er wird durch den

Geschäftsführer vertreten. Die weiteren Schaubeauftragten werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsversammlung gewählt; sie können jeweils für bestimmte Teile von Verbandsanlagen gewählt werden.

(3) Der Verbandsvorsteher gibt den Schaubeauftragten und den Mitgliedern des Verbandes Ort und Zeit der Schau zwei Wochen vorher bekannt. Außerdem lädt er die oberste Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.

(4) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

### **3. Abschnitt Verfassung, Verwaltung**

#### **§ 9 Organe**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

#### **§ 10 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Die Tätigkeit dieser Vertreter ist ehrenamtlich, soweit sie diese Tätigkeit nicht als gesetzliche Vertreter des Verbandsmitgliedes ausüben. Sie üben das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Verbandsmitglieder aus. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen. Zur Ausübung des Stimmrechts werden die Vertreter und ihre Stellvertreter für die Dauer der Wahl-/Amtsperiode von der entsendenden Vertretungskörperschaft des Mitglieders ermächtigt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahl-/Amtsperiode bis zur neuen Bestellung von Vertretern im Amt.

(2). Die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Vertreter der Verbandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte oder Mitglieder der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes oder eines Mitglieders der Zweckverbandes berufen worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder ihre Zugehörigkeit zu der Vertretungskörperschaft endet.

#### **§ 11 Vorsitzender der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtsperiode.

#### **§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung nimmt die durch das WVG, insbesondere dessen § 47, und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

- (2) Sie beschließt über Grundsätze und Richtlinien der Tätigkeit des Verbandes, insbesondere über
1. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Wahl der Schaubeauftragten, soweit sie nicht als ständige Schaubeauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 gelten,
  4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes sowie über Nachträge zu Wirtschaftsplänen,
  5. über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
  6. die Festsetzung der von den Anschlusspflichtigen zu erhebenden Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem KAG M-V auf der Grundlage der Fachsatzungen und der von den Verbandsmitgliedern zu erhebenden Verbandsbeiträge auf der Grundlage der Hebelisten,
  7. die Investitions- und Sanierungspläne gemäß § 5 Abs. 1 sowie deren Änderungen, sofern durch die Änderungen die der Preis- und Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Jahresbudgets überschritten werden,
  8. die Festlegungen von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere des Geschäftsführers,
  9. die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand DM 500.000,- übersteigt, sowie über alle Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  10. den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von DM 100.000,- übersteigt,
  11. die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 22,
  12. Änderungen der Satzungen, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  13. die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  14. sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden oder deren Aufnahme in die Tagesordnung von mindestens einem Verbandsmitglied vor Einberufung der Verbandsversammlung beim Verbandsvorsteher beantragt worden ist,
  15. die Aufnahme von Mitgliedern,
  16. die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Mitgliedern,
  17. die Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsausschusses,
  18. Wahl und Abberufung weiterer beratender Gremien, soweit diese im Einzelfall als erforderlich zur Entscheidungsfindung angesehen werden,

19. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes, der Geschäftsführung und dem Verband. § 75 WVG bleibt unberührt.

### § 13

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, im Übrigen nach Bedarf. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und lädt die Verbandsversammlung und die Aufsichtsbehörde ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher auf drei Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit ist in der Einladung anzugeben.

(3) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung muss die Verbandsversammlung einberufen, wenn mindestens ein Verbandsmitglied oder der Verbandsvorsteher es verlangen. Die Anträge der Mitglieder oder des Verbandsvorstehers sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.

(4) Punkte, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur mit Zustimmung der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder behandelt werden.

### § 14

#### Beschlussfassung der Verbandsversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, soweit das WVG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages infolge Stimmgleichheit hat binnen zwei Wochen eine erneute Verbandsversammlung stattzufinden, auf welcher über den Antrag erneut beraten und entschieden wird.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder vertreten ist (§ 48 Abs. 2 WVG); solange der Verband aus zwei Mitgliedern besteht, wenn drei Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(4) Die Niederschrift über die Sitzung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Der Vorsteher übersendet die Niederschrift den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde.

(5) Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung oder das WVG nichts anderes bestimmen, für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz- VwVfG M-V) vom 21. April 1993 (GVOBl. M-V S. 483).

### § 15

#### Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher als dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers als dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied. Für den Stellvertreter

des Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und das weitere Vorstandsmitglied wird je ein persönlicher Vertreter gewählt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## § 16 Bildung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter aufgrund der Vorschläge der Verbandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## § 17 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit dem Ende der Amtsperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Vorstandsmitglieder, die als Beamte, Angestellte oder Mitglied der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes oder des Zweckverbandes berufen worden sind, scheiden aus, sobald das Dienstverhältnis oder ihre Zugehörigkeit zu der Vertretungskörperschaft endet

(2) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(3) Für das außerplanmäßig ausscheidende Vorstandsmitglied ist umgehend Ersatz zu wählen.

## § 18 Aufgaben des Vorstandsvorstehers und Zeichnungsbefugnis

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet der Vorstandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung oder des Vorstandes, wenn eine Einberufung des zuständigen Organs nicht mehr möglich ist. Verbandsversammlung und Vorstand sind unverzüglich von diesen Entscheidungen zu unterrichten. Die Entscheidungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Organs.

(2) Er unterrichtet nach Bedarf, wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, sofern die Dienstanweisung über die Unterschriftsberechtigung hierfür nicht eine andere Regelung vorsieht.

(4) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Abs. 3.

## § 19 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er bestellt mit Zustimmung der Verbandsversammlung den Geschäftsführer zu seinem ständigen Vertreter. Der Vorstand verwaltet die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten. Im obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(2) Der Vorstand legt den Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Prüfstelle sowie der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsversammlung vor. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie durch. Ihm obliegen ferner

1. die Ermittlung der Verbandsbeitragsanteile der Mitglieder sowie der Entgelte, Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG M-V), die von Anschlussnehmern zu erheben sind,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und von dessen Änderungen,
3. die Entscheidung über Aufnahme von Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Entscheidung über die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen, deren Gegenstand den Wert von 500.000,- DM nicht übersteigt und 75.000,- DM nicht unterschreitet,
5. die Entscheidung über den Abschluss entgeltlicher Verträge, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen und deren Geschäftswert den Betrag von 100.000,- DM nicht übersteigt und 25.000,- DM nicht unterschreitet,
6. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen des Verbandes,
7. die Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des von der Verbandsversammlung festgelegten Stellenplanes,
8. die Veränderung von Investitionsplänen gem. § 5 (1) und der Sanierungspläne im Rahmen der von der Verbandsversammlung bestätigten Jahresbudgets,
9. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verbandsbeitragsbescheide.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

## § 20 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.



(2) Die Ladungsfrist beträgt wenigstens eine Woche. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 sinngemäß. Eine Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

(3) Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme verhindert, so teilt es dies unverzüglich seinem Vertreter und dem Vorsitzenden mit.

## § 21 Stimmrecht

(1) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In diesem Fall soll der Antrag im Vorstand erneut behandelt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen derselben Angelegenheit einberufen und bei dieser Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschluss gefasst werden kann.

(4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses wird durch das Fehlen der Unterschriften nicht berührt.

(5) Der Verbandsvorsteher kann zu den Sitzungen des Vorstandes einen Schriftführer hinzuziehen.

## § 22 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und der Schaukommission erhalten, soweit sie die Aufgabe im Verband ehrenamtlich ausüben, als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenvergütung.

(2) Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie erhalten kein Sitzungsgeld.

(3) Die Höhe der Entschädigung wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(4) Wenn die Aufgabe im Verhinderungsfall von den von der Verbandsversammlung oder den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählten Stellvertretern ausgeübt wird, geht der Entschädigungsanspruch auf diese über.

## § 23 Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.

(2) Er hat das Recht und – auf Anforderung des jeweiligen Verbandsorgans die Pflicht – an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes teilzunehmen. Das Teilnahmerecht ist ausgeschlossen in Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 8 und 19, sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 7, soweit Angelegenheiten des Geschäftsführers betroffen sind.

(3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer weitere Zuständigkeiten übertragen. Das Nähere regeln die von der Verbandsversammlung beschlossene Geschäftsordnung sowie die Geschäftsanweisungen des Vorstandes.

#### **4. Abschnitt** **Haushalt, Beiträge, Gebühren**

##### **§ 24**

##### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes sind die Vorschriften über Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden (§ 1 Abs. 2 Wasserverbandshaushaltsverordnung – WHVO M-V vom 06. Juni 2000, GVOBl. M-V S 290).

##### **§ 25**

##### **Prüfung**

Gemäß § 2 a Absatz 3 des Wasserverbandsänderungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448), unterliegt der Verband der überörtlichen Prüfung nach den Bestimmungen des Kommunalprüfungsgesetzes vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250) in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 26**

##### **Rechnungsprüfungsausschuss**

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die gleiche Wahlperiode wie für den Vorstand.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei der Verbandsversammlung angehören sollen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt in der konstituierenden Sitzung von den der Verbandsversammlung angehörenden Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe, den Prüfbericht zur Jahresrechnung auszuwerten und der Verbandsversammlung seine Empfehlung zum Beschlussvorschlag des Vorstandes zu unterbreiten. Er hat in diesem Zusammenhang das Recht, die dazu notwendigen Unterlagen einzusehen. Darüber hinaus wird der Ausschuss nur mit besonderer Beauftragung durch die Verbandsversammlung in der Prüfung kaufmännischer Vorgänge tätig.

## § 27

### Beiträge, Kostenersatz und Gebühren

(1) Zur Deckung des Ausgabenbedarfs erhebt der Verband bei den Anschlussberechtigten Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage der dazu von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen (§ 40 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – LWaG).

(2) Soweit dadurch und/oder durch sonstige Einnahmen der Ausgabenbedarf des Verbandes nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Verbandsbeiträge.

(3) Der Ausgabenbedarf wird insbesondere bestimmt durch

1. die Kosten der Errichtung der Verbandsanlagen und Verbandsgebäude,
2. den laufenden Unterhaltungsaufwand für diese Anlagen (sächliche Ausgaben, Personalkosten, Abgaben usw.),
3. die notwendigen Erneuerungs- und Erweiterungsarbeiten,
4. die Bildung angemessener Rücklagen,
5. den Schuldendienst für aufgenommene Kredite,
6. vertraglich vereinbarte Zahlungen von Entgelten an hinzugezogene Dritte.

(4) Einnahmen des Verbandes aus Verbandsbeiträgen dürfen nicht zur Vermögensbildung verwandt werden. Sollte sich am Ende eines Wirtschaftsjahres herausstellen, dass die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, so sind den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der von ihnen aufgebrachten Verbandsbeiträge Überschüsse zu erstatten.

## § 28

### Beitragsverhältnis und Ermittlung der Beiträge, Kostenersatz, Gebühren und Verbandsbeiträge

(1) Die nach Kommunalabgabengesetz festzusetzenden Beiträge, Kostenersatz und Gebühren werden vom Verband im gesamten Verbandsgebiet nach einheitlichen Maßstäben nach Maßgabe der dazu erlassenden Satzungen von den Anschlussberechtigten erhoben. Abweichungen hiervon kann die Verbandsversammlung beschließen.

(2) Die Summe der nach dem Wasserverbandsgesetz festzusetzenden Verbandsbeiträge verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen und um ihnen Leistungen abzunehmen. Als Maßstab der Verteilung werden die Einwohnergleichwerte der Mitglieder zugrunde gelegt. Diese sind baldmöglichst zu ermitteln und sodann jährlich fortzuschreiben. Bis zur erstmaligen Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der Einwohner maßgebend, die im jeweiligen Gebiet der Mitglieder ansässig sind.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses und der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und ihm evtl. notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

## § 29 Hebelisten

(1) Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf, in der die kommunalen Anteile der Verbandsmitglieder an der Kostendeckung für die Regenwasserbeseitigung und die Aufschlüsselung auf die Gemeinden ausgewiesen sind.

Die Umlage der Kosten der Regenwasserbeseitigung erfolgt im Verhältnis der Anteile der Gemeinden an dem Bestand der Regen- und Mischwasserkanalisation des Verbandes.

(2) Sollten Verbandsbeiträge i. S. § 28 II der Verbandssatzung notwendig werden, wird eine diesbezügliche Hebeliste nach dem in § 28 II Satz 2 enthaltenen Maßstab durch den Vorstand erstellt und durch die Verbandsversammlung beschlossen.

## § 30 Erhebungsverfahren, Widerspruch, Klage

(1) Die Erhebung von Entgelten, Gebühren, Kostenersatz und Beiträgen bei den Anschlussberechtigten richtet sich nach den dafür zu treffenden Regelungen, insbesondere Satzungen. Hierfür gelten die nachfolgenden Regelungen dieser Satzungsbestimmung nicht.

(2) Die vom Verband zu erhebenden Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. Die Erhebung des Verbandsbeitrages für die Kosten der Regenwasserbeseitigung erfolgt jährlich für das kommende Kalenderjahr. Der Vorstand übersendet jedem Mitglied mit dem Verbandsbeitragsbescheid eine Ausfertigung der Hebeliste mit Erläuterungen des Beitragsverhältnisses.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. der rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Gegen den Verbandsbeitragsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch erheben. Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(5) Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form des Widerspruchsbescheides. Einer Bekanntmachung des Widerspruchsbescheides an die übrigen Mitglieder bedarf es nicht, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Das Mitglied kann sodann gegen den Verbandsbeitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der VwGO.

## § 31 Änderung des Beitragsverhältnisses

(1) Treten im Laufe des Jahres neue Mitglieder in den Verband ein und ändert sich dadurch bei der Ermittlung der kommunalen Kostenanteile für die Regenwasserbeseitigung zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Kostenanteile aus, sind in einer Nachtragshebeliste gem. § 29 (1) die Kostenanteile entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Verrechnung mit den Hebelisten der nächsten beiden Folgejahre ist zulässig.

(2) Ändert sich durch den Beitritt neuer Mitglieder der den Verbandsbeitragsverhältnissen zugrunde gelegte Ausgabenbedarf in erheblichem Umfang oder fallen Verbandsbeiträge aus, so sind in einer Nachtragshebeliste gem. § 29 (2) die Verbandsbeiträge entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(3) Sollten sich aus anderen Gründen Bemessungsgrundlagen ändern, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

#### § 32 Forderungsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach den gelten Bestimmungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **5. Abschnitt Dienstkräfte, Bekanntmachungen**

#### § 33 Dienstkräfte

Der Vorstandsvorsteher stellt die aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes für die Durchführung des Verbandsunternehmens erforderlichen hauptberuflichen Dienstkräfte (Angestellte und Arbeiter) ein.

#### § 34 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die der Verband aufgrund von Gesetzen oder nach dieser Satzung vorzunehmen hat erfolgen im „Städtischen Anzeiger“, Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock und im „Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan“.
- (2) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen, einfachen Briefes.
- (3) Soweit Gesetze und Verordnungen oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Vorschriften eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, ist diese anzuwenden.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen gelten mit der Bekanntmachung in den oben angegebenen Amtsblättern als bewirkt.

## **6. Abschnitt Aufsicht, Satzungsänderungen**

### § 35 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht obliegt gem. § 72 WVG in Verbindung mit § 6 AGWVG der obersten Wasserbehörde als Aufsichtsbehörde.

### § 36 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der Verband bedarf für seine Rechtsgeschäfte in den von § 75 WVG und der Satzung bestimmten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufnahme von Darlehen (§ 75 I Nr. 2 WVG) mit Ausnahme von Umschuldungen bedarf der Zustimmung, sofern das Darlehen den Betrag von 5.000.000,- DM (in Worten: fünf Millionen) überschreitet.

### § 37 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes, Abwicklung

(1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügen zwei Drittel der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die das Ausscheiden von Mitgliedern betreffen, und über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der satzungsgemäßen Stimmen. §§ 58 II, 59 WVG bleiben unberührt.

(2) Die Verbandsversammlung kann mit der Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

§ 62 WVG bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Wird der Verband aufgelöst, wird das Vermögen des Verbandes an die beteiligten Mitglieder verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der geleisteten Umlagen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde – ggf. auf Antrag eines oder mehrerer Verbandsmitglieder – etwas anderes bestimmt. § 63 WVG bleibt unberührt.

(4) Der Verband gilt nach Auflösung als fortbestehend, soweit und solange der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit des Verbandes.

(5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, so hat es Ansprüche an das Verbandsvermögen anteilig nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 2 dieser Vorschrift. Bevor diese Ansprüche erfüllt werden, ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, die seinem Anteil am Verband entsprechenden Anteile an den eingegangenen Verpflichtungen des Verbandes sowie den infolge des Ausscheidens dem Verband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Folgekosten nach Absatz 4 Satz 2 dieser Vorschrift.

(6) Im Übrigen gelten für das Ausscheiden eines Mitgliedes und die Auflösung des Verbandes ergänzend die Vorschriften des WVG.

### § 38

#### Ergänzende Geltung von Vorschriften

(1) Die Regelungen in dieser Satzung lassen die Geltung der wasserverbandsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften des WVG und des AGWVG, unberührt. Soweit sie dispositives Recht enthalten, gelten sie, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hinsichtlich der Beschränkungen des Grundeigentums, die von den Verbandsmitgliedern zu dulden sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 33 – 43 WVG.

### § 39

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 18. Januar 1994 (Amtsbl. M-V S. 93) außer Kraft.

Rostock, den 17.11.2000

Der Vorstand

Dietmar Vogel

Frank Giese

Joachim Hünecke

Helmut Schubert

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V 2000 S. 1511